

Neufassung der
STADTVERORDNUNG
über Parkgebühren
(Parkgebührenverordnung)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 430) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. SH S. 264) und § 55 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. SH S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2018 (GVOBl. SH S. 648) wird nach Unterrichtung des Hauptausschusses am 12.11.2019 folgende Verordnung für das Stadtgebiet Eutin erlassen:

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Eutin als parkgebührenpflichtig gekennzeichnet ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

§ 2

Auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen wird folgende Gebühr erhoben:

- | | | |
|----|--|---------------------|
| a) | Für eine Parkzeit bis 15 Minuten | 0,00 € |
| b) | Für eine Parkzeit bis 1 Stunde | 0,25 € pro ½ Stunde |
| c) | Für die über 1 Stunde hinausgehende Parkzeit | 0,50 € pro ½ Stunde |

§ 2

Die Höchstparkzeit auf Flächen, die der Gebührenpflicht nach § 1 unterliegen, beträgt 2,5 Stunden.

Ein Tagesticket kann ausschließlich auf dem Parkplatz „Berliner Platz“ gelöst werden. Die Gebühr hierfür beträgt 4 €.

§ 3

Die Stadtverordnung tritt am 15.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 12.02.2001 in der Fassung vom 11.05.2004 außer Kraft.

Eutin, den 13.11.2019

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

gez. Behnk
Bürgermeister